

KANTON BERN

KANTONSCHMIKER URS MÜLLER

Das Absinthverbot ist sinnlos

«Das Absinthverbot ist ein alter Zopf – Absinth darf lebensmittelrechtlich nicht mehr gebrandmarkt werden»: Das sagt der Berner Kantonschemiker Urs Müller. Er fordert klare gesetzliche Bestimmungen.

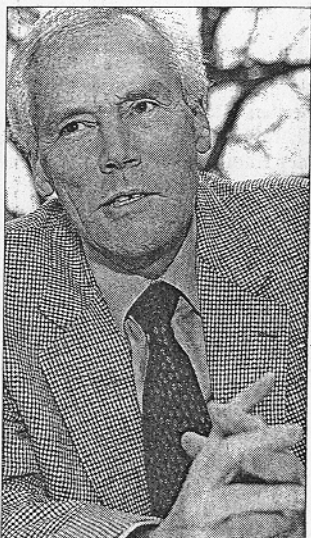
◆ **Interview:**
Stefan Geissbühler

Das Absinthverbot lasse sich aus toxikologischen Überlegungen nicht mehr rechtfertigen, schreiben Sie in Ihrem Jahresbericht. Warum?

Urs Müller: Absinth wurde Anfang des letzten Jahrhunderts verboten – vor allem wegen des giftigen Inhaltsstoffes Thujon. Thujon ist im Grossen Wermut (*Artemisia absinthium*) enthalten, aus dem Absinth unter anderem hergestellt wird. Die Giftigkeit des Thujons wird heute sehr viel differenzierter beurteilt als seinerzeit. Und: Spirituosen sind ganz grundsätzlich nicht zu den gesunden Lebensmitteln zu zählen. Thujon ist ein Giftstoff, in Spirituosen kann es aber noch ganz andere giftige Stoffe geben.

Und trotzdem ist ausgerechnet der Absinth laut Lebensmittelgesetz verboten...

Meiner Meinung nach gibt es heute lebensmittelrechtlich keine genügende Begründung mehr,



Urs Müller,
Kantonschemiker.

BILD WÖHRICH

den Absinth zu verbieten, während alle anderen Spirituosen zugelassen sind: Absinth sollte unter klaren Rahmenbedingungen ebenfalls zugelassen werden. Es gibt schon heute auf dem Markt absinthähnliche Getränke mit tiefen Thujongehalten.

Wie wirkt Thujon?

Thujon ist ein Gift, das mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkt. In der Literatur wird die Wirkung des Thujons mit derjenigen von Tetra-Hydrocannabinol (THC) – der psychoaktiven Substanz der Hanfpflan-

ze – verglichen. Diesen Vergleich kann ich so nicht bestätigen. Natürlich spielt wie bei allen Giften die Thujonkonzentration im Absinth eine Rolle. Aber: Beim Absinth oder bei absinthähnlichen Produkten haben wir es nicht mit konzentrierten, drogenähnlichen Produkten zu tun. Thujon ist in diesen Getränken nur in kleinen Mengen vorhanden. In der Lebensmittelgesetzgebung sind entsprechende Grenzwerte festgelegt. Innerhalb dieser Grenzen sollte ein Produkt zugelassen werden. Der Thujongrenzwert für alkoholische Getränke über 25 Volumenprozent beträgt 10 Milligramm pro Kilogramm.

Nun hat aber «echter Absinth» laut der einschlägigen Literatur 15 Milligramm Thujon pro Kilogramm...

Das ist lange nicht immer so. Zudem darf der Thujongehalt nicht als einziger Massstab für die Echtheit von Absinth herangezogen werden. Die so genannte Echtheit hängt vom gesamten Herstellungsverfahren ab. Es gibt laut Lebensmittelverordnung verschiedene Kriterien. Charakteristisch ist zum Beispiel beim Absinth die Trübung der Flüssigkeit, wenn in einem bestimmten Mischungsverhältnis Wasser zugefügt wird. Zudem spielt neben dem Thujongehalt auch der Alkoholgehalt, der ebenfalls reglementiert ist, eine

Rolle. Es gibt im Welschland heute bereits absinthähnliche Produkte auf dem Markt, die aus dem Wermut – französisch: plante d'absinthe – hergestellt sind.

Können verbotene und nicht verbotene Absinthgetränke überhaupt noch unterschieden werden?

Die Grenzziehung zwischen verbotenen Absinthgetränken und nicht verbotenen ähnlichen Getränken kann heute beinahe nicht mehr gezogen werden, weil die neuen Produkte zum Teil tiefe Thujongehalte aufweisen, weil der Alkoholgehalt und die Trübung nicht mehr mit dem Absinthverbot kollidieren. Und wie gesagt wird die Giftigkeit des Thujons heute viel differenzierter beurteilt als früher. Wo liegen also noch Gründe für das Absinthverbot? Will man die heute aktuellen Absinthgetränke als alkoholische Getränke verbieten, müsste man auch viele andere alkoholische Getränke diesbezüglich überprüfen.

Sie fordern zwar die Aufhebung des Absinthverbots, aber auch klare gesetzliche Regelungen. Welche?

Vorbild könnten gesetzliche Regelungen bei anderen alkoholischen Getränken sein, wie beispielsweise beim Marc. Dort ist gesetzlich geregelt, wieviel Methanol drin sein darf. Analog

könnte der Höchstgehalt von Thujon im Absinth geregelt werden – dieser Ansatz besteht ja bereits. Es ist in Fachkreisen heute wohl unbestritten, dass Absinth als Einzelspirituose lebensmittelrechtlich schlicht nicht mehr gebrandmarkt werden darf. Das mag Anfang des 20. Jahrhunderts angesichts der damaligen Kenntnisse noch richtig gewesen sein. Heute ist das Absinthverbot ein alter Zopf. Gegen die Aufhebung des Absinthverbots sind wohl viele Absinthbrenner, die im Untergrund produzieren. So gibt es im Val de Travers verdeckte Absinthproduktionen.

Gibt es Zahlen, wie viel im Val de Travers heute produziert wird?

Nein, dazu habe ich keine Zahlen. Aber: Die heimlichen Absinthproduzenten haben im Moment sicher einen guten Absatz, da es sich um ein verbotenes Getränk handelt. Wird Absinth, der die Kriterien erfüllt, dereinst grosstechnisch hergestellt, fällt der Absatz der heutigen Produzenten zusammen. Beim Absinthverbot handelt es sich um eine Altlast, bis 1999 war das Verbot gar in der Verfassung, heute hat das Parlament in dieser Angelegenheit die Entscheidungskompetenz. Es ist also am Parlament und am Bundesrat, darzulegen, warum Absinth heute überhaupt noch mit einem Verbot belegt werden soll. ◆